

Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen

1. Die Versteigerung, das Gebotsverfahren oder der freihändige Verkauf erfolgt namens und für Rechnung des Auftraggebers, der auf allen Verträgen und Dokumenten wie z.B. Rechnungen bezeichnet ist. Der Ersteigerer bzw. Erwerber hat die Möglichkeit, spätestens bei Vertragsabschluss, Name und Anschrift des Auftraggebers bzw. des Berechtigten zu erfahren.
2. Zur Versteigerung zugelassen sind ausschließlich Bieter bzw. Käufer, die Gegenstände, die zur Versteigerung bzw. zum Verkauf stehen, für eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit erwerben. Ein Erwerb durch Verbraucher in Sinne des § 13 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen
3. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, wenn nach dreimaligem Ausruf kein höheres Angebot erfolgt. Eventuell erforderliche Mindestgebote setzt der Versteigerer fest.
4. Der Versteigerer hat das Recht, die im Versteigerungskatalog festgesetzte Reihenfolge zu ändern, Nummern zu trennen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen, den Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen oder Gebote, die als zu niedrig angesehen werden, zurückzuweisen. Es bleibt dem Versteigerer vorbehalten, einzelne Gebote abzufragen oder die Interessenten aufzufordern, Gebote abzugeben. Der Versteigerer kann ein Gebot aus berechtigten Gründen ablehnen.
5. Hinsichtlich jeglicher Zweifel über die Gültigkeit des Höchstgebotes, insbesondere auch, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder ein Zweifel über den Zuschlag besteht, gilt allein und verbindlich die Entscheidung des Versteigerers, der sich die an der Versteigerung mitbietenden Beteiligten durch Teilnahme unterwerfen. Der Versteigerer kann ggf. den Zuschlag aufheben und den Gegenstand neu ausbieten.
6. Das vom Ersteigerer zu zahlende Aufgeld beträgt 15% des Höchstgebotes. Auf den Betrag des Gebotes sowie des Aufgeldes wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Zahlung des vollen Kaufpreises hat am Versteigerungstag in bar, oder durch Verrechnungsscheck mit unwiderruflicher Bankbestätigung an den Versteigerer zu erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt zahlungshalber. Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die MWSt. als Kautions an den Versteigerer zu zahlen. Nach Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrnachweise wird die Mehrwertsteuer zurückerstattet. Verkäufe an Interessenten aus EU-Staaten können nur nach Vorliegen der amtlich beglaubigten USt-Identifikations-Nummer umsatzsteuerfrei erfolgen.
7. Die am Versteigerungstag und im Nachverkauf, sowie im freihändigen Verkauf ausgestellten Rechnungen werden unter dem Vorbehalt der besonderen Nachprüfung und eventuellen Berichtigung erteilt. Irrtum bleibt vorbehalten.
8. Die ersteigerten Gegenstände gelten mit dem Zuschlag als dem Käufer übergeben, womit auch Haftung und die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Verlustes oder der Beschädigung auf den Ersteigerer übergeht.
9. Die Aushändigung (Eigentumsübergang) der ersteigerten bzw. gekauften Gegenstände erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung von Kaufpreis, Aufgeld und Mehrwertsteuer. Der Versteigerer hat das Recht, bis zur vollständigen Erfüllung beider Vertragsparteien jederzeit vom Kaufvertrag zurück zu treten. Schadensersatzansprüche gegen den Versteigerer wegen Nichterfüllung werden ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Kaufpreisbeträge gem. Ziffer 5 oder bei nicht rechtzeitiger Abholung der ersteigerten Gegenstände hat der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Er kann die ersteigerten Gegenstände auch auf Kosten und Risiko des Ersteigerers demontieren und einlagern. Der Käufer ist zur Abnahme aller ersteigerten Gegenstände verpflichtet.
11. Die Abholfristen entnehmen Sie bitte dem Aushang am Versteigerungsort, oder dem Versteigerungskatalog. Der Versteigerer hat das Recht, gegen Erstattung der erfolgten Zahlungen abzüglich entstandener Kosten, vom Kaufvertrag zurückzutreten, sofern die erworbenen Gegenstände nicht bis zum spätesten Abholtermin abgeholt wurden.
12. Abtransport und Demontage der ersteigerten Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Ersteigerers. Der Ersteigerer haftet für Beschädigungen, die bei der Demontage oder beim Transport am Eigentum des Verkäufers entstehen. Sollten sich bei der Demontage Öffnungen am Gebäude oder an Gebäudeteilen ergeben, so ist der Ersteigerer verpflichtet, diese auf seine Kosten von einer Fachfirma schließen zu lassen. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Objekte, deren Demontage Schäden an Immobilien und/oder Eigentum Dritter verursachen können, mit Kautions zu belegen. Die Bekanntgabe der in Frage kommenden Positionen und die Höhe der Kautions erfolgt während der Versteigerung.
13. Alle ersteigerten Gegenstände sind vollständig zu übernehmen. Werden Raum-, oder Halleninhalte ersteigert, so sind diese vollständig zu übernehmen und nach der Räumung besenrein zu übergeben.
14. Sofern der Käufer Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen erwirbt, die zum Zeitpunkt der Übergabe noch zugelassen sind, hat er diese unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Werktagen nach Erhalt der Fahrzeugpapiere Ab- bzw. Umzumelden und dem Verkäufer dieses entsprechend, in schriftlicher Form, nachzuweisen.
15. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt werden. Katalogangaben, insbesondere technische Daten, Maße oder Mengenangaben, sind keine zugesicherten Eigenschaften, eine Gewährleistung für die Richtigkeit ist ausgeschlossen. Dem Bieter ist bekannt, dass die Funktionsfähigkeit der zum Verkauf stehenden Gegenstände eventuell nicht gegeben ist. Der Verkauf der Gegenstände erfolgt, wie sie stehen und liegen unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung.
16. Das Betreten des Geländes des Verkäufers zum Zwecke der Besichtigung, der Teilnahme am Versteigerungstermin oder der Abholung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Versteigerers oder des Verkäufers ist ausgeschlossen.
17. Der Versteigerer haftet - gleich, aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
18. Diese Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen gelten auch für einen freihändigen Verkauf.
19. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Standort der Gegenstände, für Zahlungen die Stadt Borgentreich. Ist der Käufer Vollkaufmann, ist der Gerichtsstand Warburg.